

HVBG-Info 22/1991 vom 26.09.1991, S. 1945 - 1950, DOK 312/017-BSG

UV-Schutz für Holzarbeiten am Dach des Hauses einer Nichte (§ 539 Abs. 2 RVO) - BSG-Urteil vom 30.04.1991 - 2 RU 78/90

Holzarbeiten am Dach des Hauses einer Nichte sind unfallversicherungsrechtlich geschützt (§ 539 Abs. 2 RVO); hier: BSG-Urteil vom 30.04.1991 - 2 RU 78/90 - Das BSG hat mit Urteil vom 30.04.1991 - 2 RU 78/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- 1. Die im Unfallversicherungsverhältnis erteilten Leistungsbescheide können gegenüber dem an den Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung eigene beteiligten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung keine unmittelbar bindende Drittwirkung entfalten.
- 2. Der Entschädigungsanspruch eines Verletzten gegen den Träger der Unfallversicherung einerseits und der gegen letzteren gerichtete Erstattungsanspruch des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung stellen zwei verschiedene Streitgegenstände dar.
- 3. Zur Frage, ob die Imprägnierungsarbeiten (Streichen der Holzverschalung des Hauses mit einem Holzimprägnierungsmittel) von etwa drei Stunden Dauer, die der Verletzte seiner Nichte erbringen wollte, durch die verwandtschaftliche Beziehung geprägt worden sind, oder ob es sich um eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit gehandelt hat.